



Stellungnahme der Bundesingenieurkammer zum Entwurf der Überarbeitung der Musterverordnung über die Prüfindenieure und Prüfsachverständigen nach § 85 Abs. 2 MBO (M-PPVO) – Stand: 21.12.2011

Die Bundesingenieurkammer vertritt die 16 Ingenieurkammern der Länder mit ca. 43.000 Mitgliedern, die überwiegend im Bereich des Bauwesens freiberuflich tätig sind und die auch zahlreich als Prüfindenieure und Prüfsachverständige auf Grundlage der Regelungen der Länder tätig werden. Die Bundesingenieurkammer nimmt ferner durch einen bei ihr geführten Beirat die fachliche Beurteilung der Antragsteller für die Anerkennung als Prüfsachverständige für den Erd- und Grundbau durch und führt ein Verzeichnis der von den Anerkennungsstellen der Länder anerkannten Prüfsachverständigen.

Vor diesem Hintergrund unterstützt die Bundesingenieurkammer Bestrebungen, Änderungen an Prüfungsverfahren der M-PPVO abzustimmen, damit durch eine einheitliche Übernahme dieser Regelungen in die Landesverordnungen eine wechselseitige Anerkennung von Prüfindenieure und Prüfsachverständige unter den Ländern gewährleistet wird.

Zu den vorgesehenen Änderungen bzw. Ergänzungen der M-PPVO wird im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

§ 1 Anwendungsbereich

Unabhängig von der Überarbeitung der M-PPVO sollten unserer Auffassung nach – spätestens im Rahmen der nächsten Novellierung der MBO – auch für die Fachbereiche Schallschutz und Energie Prüfsachverständige anerkannt werden.

Im Rahmen einer immer weiter zunehmenden Bedeutung für die Energieeffizienz und Nachhaltigkeit von Gebäuden und den dafür qualifizierten Planern werden immer höhere Anforderungen an die Fachplanungen in diesen Bereichen gestellt. Insbesondere die öffentliche Hand stellt hierzu immer weitere Anforderungen an Planer, welche grundsätzlich bauordnungsrechtlich geregelt und nicht privaten Zertifizierern oder sonstigen Einrichtungen überlassen werden sollten.

Da nicht in allen Bundesländern das Institut des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs (ÖbVI) eingeführt ist, wäre dort, wo dieses Institut nicht

besteht, grundsätzlich auch eine Regelung für den Fachbereich Vermessung wünschenswert.

§ 2 Prüfsachverständige

In **§ 2 Abs. 2** sollte bezüglich der Prüfsachverständigen der zweite Halbsatz *“sie nehmen keine hoheitlichen bauaufsichtlichen Prüfaufgaben wahr“* gestrichen werden. Das Streichen des Halbsatzes würde die Klärung, ob die Prüfsachverständigen hoheitlich oder nicht hoheitlich tätig sind, einem Gerichtsurteil überlassen und damit in jedem Fall eine Gleichstellung zwischen den Bundesländern gewährleisten.

Ferner sollte Auftraggeber der Prüfleistung nur derjenige sein, der ein Interesse an einer unabhängigen Prüfung hat. Damit fallen neben den Bauunternehmern auch der konkrete Planer aus, dessen Nachweis geprüft werden soll. Im Umkehrschluss sollte nur der Bauherr beauftragen können oder der gesamtverantwortliche Entwurfsverfasser, der über eine entsprechende Vollmacht des Bauherrn verfügt.

§ 4 Allgemeine Voraussetzungen

Es wird vorgeschlagen, **§ 4 Satz 1** – ebenso wie die MBO – dahingehend zu ergänzen, dass Prüfberechtigte und Prüfsachverständige nur Personen sein können, die Mitglied einer Ingenieurkammer sind. Nur durch Sicherstellung der Mitgliedschaft in einer Ingenieurkammer kann die bestehende Berufsaufsicht durch die Kammer gewährleisten, dass die auf sie übertragenen Aufgaben sachgerecht erbracht werden.

In **§ 4 Nr. 2 b)** sollte sichergestellt werden, dass Prüfsachverständige in allen Zusammenschlüssen, in denen sie tätig sind, die hier geforderte Rechtsstellung besitzen.

§ 4 Satz 2 Nr. 3 sollte wie folgt ergänzt werden:

„3. wer als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer im Rahmen einer Nebentätigkeit in selbstständiger Beratung tätig ist und im Übrigen die Voraussetzungen der Ziffern 1. und 2. vorliegen.“

Hochschullehrer verfügen hier über eine Privilegierung, die grundsätzlich für sachlich gerechtfertigt gehalten wird. Den Voraussetzungen der Eigenverantwortlichkeit und Selbstständigkeit der Ausführung der Prüftätigkeit ist jedoch ein besonders hoher Stellenwert beizumessen. In diesem Zusammenhang wird es für zwingend erforderlich gehalten, dass diese Voraussetzungen (Ziffern 1. und 2.) von allen Prüfsachverständigen/Prüfsachverständigen erfüllt werden. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass die Zeit, die Hochschullehrer für diese Aufgabenerfüllung

persönlich leisten müssen, bedingt, dass sie die Prüftätigkeit nicht in dem gleichen Umfang erbringen können, wie dies ein ausschließlich eigenverantwortlich tätiger Büroinhaber leisten kann.

Daher sollte Hochschullehrern nicht ohne weitere Prüfung die „Eigenverantwortlichkeit“ unterstellt werden. Gerade im Hinblick auf die Selbstständigkeit der Prüftätigkeit hätte dies eine Wettbewerbsverzerrung die Folge.

§ 5 Allgemeine Pflichten

In **§ 5 Abs. 1** wird eine Ergänzung weiterer Pflichten angeregt:

- Informationspflicht an die Bauaufsicht bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit
- Verwendung von festgelegten Mustern für Bescheinigungen oder Verzeichnisse
- Verzeichnisführung und Pflicht zur Vorlage von Unterlagen, über die der Prüfsachverständige verfügt
- Konkretisierung der Fortbildungspflicht
- Vertretungsregelung

Die Verankerung einer konkreten Fortbildungsverpflichtung für die Prüffingenieure und Prüfsachverständigen ist angesichts der schnellen technologischen Entwicklung sowie der kontinuierlichen Fortschreibung der Gesetzgebung und Rechtsprechung im Bausektor geboten. Prüffingenieure und Prüfsachverständigen sind mehr denn je gezwungen, das erlernte und erarbeitete Wissen ständig zu aktualisieren. Da die Anerkennung als Prüffingenieur bzw. Prüfsachverständiger auch unbefristet erteilt wird, ist eine Fortbildungsverpflichtung ein geeignetes Instrument, um die überdurchschnittlichen Fähigkeiten, die Voraussetzung für die Anerkennung sind, auch während des Bestehens der Anerkennung weiter zu dokumentieren.

In **§ 5 Abs. 2a)** sollte die Möglichkeit, als Prüffingenieur bzw. Prüfsachverständiger Zweitniederlassungen errichten zu können, entfallen.

Die M-PPVO knüpft zu Recht an der persönlichen Eignung des Prüffingenieurs und -sachverständigen an und fordert die persönliche Überwachung eingesetzter Mitarbeiter. Mit der Zulassung von Zweitniederlassungen gerät die persönliche Prüftätigkeit in Gefahr, weil die eigene persönliche Befassung mit dem Prüfobjekt nur unter engsten Voraussetzungen denkbar erscheint, ohne dass die Verordnung deren Einhaltung sicherstellt. Praktisch verabschiedet sich die M-PPVO dadurch von der persönlichen Befassung. Der vorgesehene Genehmigungsvorbehalt beseitigt das Risiko nicht, weil die genannten Genehmigungsvoraussetzungen so unklar gefasst sind, dass die Genehmigungsverweigerung praktisch ausscheidet und vor den Verwaltungsgerichten keinen Bestand haben dürfte.

Zwar fordert die Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG (DLRL) die Zulassung von Zweitniederlassungen. Das bedeutet aber nicht, dass sie auch für Inländer zugelassen werden müssen. Daher ist die Erlaubnis, Zweitniederlassungen errichten zu dürfen, auf Angehörige von EU-Mitgliedsstaaten zu begrenzen, um die oben genannten Risiken zu minimieren. Die dadurch begründete Inländerdiskriminierung ist verfassungsrechtlich weiterhin gestattet.

Hinzu kommt, dass die DLRL jedenfalls auf Prüfindgenieure keine Anwendung findet, weil nach deren Art. 2 Abs. 1 i) die Richtlinie nicht für Tätigkeiten gilt, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind, Art. 52 AEUV. Das ist bei Prüfindgenieuren und Prüfsachverständigen unzweifelhaft der Fall. Daher kann nach hier vertretener Meinung von der Zulassung der Zweitniederlassung zur Gänze abgesehen werden. Die mit Zweitniederlassungen anderenfalls begründeten Risiken bleiben so vermeidbar.

Sofern an der Zulassung von Zweitniederlassungen dennoch festgehalten werden soll, bedarf es effektiver Sicherungsmaßnahmen um zu gewährleisten, dass Prüfindgenieure und -sachverständige tatsächlich nur in dem Maße Prüfaufträge annehmen, dass sie deren Erfüllung persönlich leisten oder überwachen können. Die Führung eines Verzeichnisses über die ausgeführten Prüfaufträge reicht hierzu nicht aus. Der Umfang der Tätigkeit bei den einzelnen Prüfaufträgen ist sehr unterschiedlich, so dass deren Anzahl kein Maßstab für die Beurteilung ist, ob sich Prüfindgenieure und Prüfsachverständige Hilfspersonen bedient haben, die sie nicht persönlich überwachen konnten.

Es wird deshalb die Notwendigkeit gesehen, für diese Überprüfung einen anderen Maßstab zu wählen und schlägt dazu vor, den jährlichen Umsatz pro Prüfauftrag in den Mittelpunkt zu rücken. Dessen Kontrolle ist nur sinnvoll, wenn er nicht pro Niederlassung, sondern bezogen auf den Gesamtumsatz betrachtet wird. Aufgrund der Doppelfunktion vieler Anerkannter als Prüfindgenieure und Prüfsachverständige müssen die den jeweiligen Anerkennungsbehörden gemeldeten Umsatzzahlen zusammengeführt werden. Dies sollte zentral bei der Obersten Baubehörde des jeweiligen Bundeslandes erfolgen.

In **§ 5 Abs. 3** muss zusammenfassend deutlich gemacht werden, dass eine unabhängige Prüfung auch dann nicht erfolgen kann, wenn Mitarbeiter eines anderen Büros, mit dem der Prüfsachverständige vertraglich verbunden ist, planerisch oder sonst wie tätig geworden sind. Die Vorschrift darf also nicht eingeschränkt auf das Büro bezogen werden, von dem der Prüfsachverständige seine prüfende Tätigkeit ausübt.

§ 7 Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Anerkennung

Generell wird die Festschreibung einer Altersgrenze für das Erlöschen der Anerkennung als Prüflingenieur oder Prüfsachverständiger in **§ 7 Abs. 1 Nr. 2** für erforderlich und angemessen gehalten. Anders als in anderen Fachbereichen des Sachverständigenwesens handelt es sich bei den bereits in der MBO festgelegten und im jeweiligen Bauordnungsrecht der Länder verordneten Prüfungsbereichen um sicherheitsrelevante Bereiche, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit besonderen Erfordernissen unterliegen. Hierzu ist insbesondere eine uneingeschränkte körperliche und geistige Verfassung erforderlich, die die zuverlässige Beurteilung sicherheitsrelevanter Fragen auch auf den Baustellen vor Ort gewährleistet. Ein diesbezüglicher Sicherheitsvorbehalt ist auch durch Art. 2 Abs. 5 der europäischen Gleichbehandlungsrichtlinie 2000/78/EG legitimiert.

Eine Altersgrenze sollte jedoch in jedem Fall bundesweit einheitlich geregelt werden. Zu beanstanden ist aus Sicht der Länderkammern, dass eine Altersgrenze schon bisher nicht in allen Bundesländern einheitlich umgesetzt wurde. So bestehen in Hessen und in Sachsen-Anhalt Sonderregelungen, die dazu führen, dass in den übrigen Bundesländern Sachverständige, die die dort festgelegte Altersgrenze überschritten haben, nicht anerkannt werden. Hier sollte aus Gründen der Harmonisierung eine bundesweit einheitliche Regelung gefunden werden.

Wünschenswert wäre in diesem Zusammenhang, das Erlöschen der Anerkennung auf die Vollendung des 70. Lebensjahres als adäquate Altersgrenze anzuheben. Dies entspräche zum einen die demographische Entwicklung und würde zum anderen dem bestehenden Ingenieurmangel in Deutschland Rechnung tragen.

Für die Beibehaltung einer Altersgrenze sprechen:

- Prüflingenieure und Prüfsachverständige können ihrer großen Verantwortung für die Sicherheit unserer Bauwerke nur nachkommen, wenn sie ihren Wissensstand durch ständige Fortbildung erhalten. Die technische Entwicklung, die sich ändernden Berechnungsverfahren und die sich dem Stand der Technik laufend anpassenden Normen und technischen Regeln erfordern ein hohes Maß an geistiger Beweglichkeit und Konzentration. Erfahrungsgemäß nimmt mit zunehmendem Alter die Bereitschaft zu laufender Fortbildung eher ab.
- Mit der Übertragung der Bauüberwachung gehört nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 zudem auch ein entsprechender Gesundheitszustand Voraussetzung zur Erfüllung der Aufgaben. Der Auftraggeber, unabhängig davon, ob dies der Bauherr oder die untere Bauaufsichtsbehörde ist, können in aller Regel jedoch nicht erkennen, ob der Prüflingenieur /Prüfsachverständige noch in vollem Umfang seinen Aufgaben nachkommen kann. Der Auftraggeber muss davon ausgehen, dass die in den Listen geführten Prüflingenieure und

Prüfsachverständigen gleichwertig sind und keinen Einschränkungen unterliegen.

- Während nach den Gesetzen des freien Marktes der Auftraggeber den Prüfer frei auswählen kann, kommt für Prüffingenieure hinzu, dass sie einen Anspruch auf ausgewogene Verteilung der Prüfaufträge besitzen. Wir sehen deshalb die Gefahr, dass eine Baubehörde einen Prüffingenieur beauftragen muss, den sie unter den Gesetzmäßigkeiten des freien Marktes nicht heranziehen würde.
- Zweifelsohne gibt es Prüffingenieure, die auch in höherem Alter die an sie gestellten Anforderungen erfüllen können. Aber es ist äußerst schwierig, wirksame und angemessene Kontrollen zur Überprüfung der geistigen und körperlichen Fitness zu entwickeln, anzuwenden und durchzusetzen.

Die Überprüfung der Anerkennung nach „mindestens“ 5 Jahren gemäß **§ 7 Abs. 4** sollte in eine Befristung auf 5 Jahre geändert werden, die auf Antrag um jeweils höchstens 5 Jahre verlängert werden kann. Damit wird es der Anerkennungsbehörde wesentlich erleichtert, berechnete Forderungen durchzusetzen, falls Prüffingenieure / Prüfsachverständige ihren Aufgaben nicht ordnungsgemäß nachkommen. Die Anerkennungsbehörde hätte so auch außerhalb einer Altersgrenzenregelung die Möglichkeit, die Anerkennung bei Nichtvorliegen der allgemeinen Anerkennungsvoraussetzungen (z.B. geistige oder körperliche Gebrechen oder Nichteinhaltung der Fortbildungspflicht – siehe oben zu § 5) die Anerkennung zu widerrufen.

In diesem Zusammenhang wäre es z.B. auch vorstellbar, dass in **§ 7 Abs. 2** der Widerruf in eine gebundene („ist zu widerrufen“) und eine optionale Entscheidung („kann widerrufen werden“) unterteilt wird. Eine gebundene Entscheidung ist z.B. erforderlich, wenn Gebrechen oder der nachträgliche Wegfall von Anerkennungsvoraussetzungen eintreten.

§ 10 Besondere Voraussetzungen

Die Regelung des **§ 10 Nr. 2**, dass Personen nur anerkannt werden, wenn sie seit mindestens zwei Jahren als mit der Tragwerksplanung befasster Ingenieur „eigenverantwortlich und unabhängig“ tätig sind, stellt sicher, dass diese Personen nicht nur fachlich auf höchstem Niveau arbeiten können, sondern dass sie auch betriebswirtschaftliche und formale Dinge im Umgang als Sachverständiger erlernt haben. Jedoch würde sich in Anbetracht des Nachwuchsmangels in diesem Bereich der Verzicht auf diese Regelung positiv auf die Nachwuchsgewinnung auswirken. Die Forderung in § 4 Nr. 3, dass sie ihre Prüftätigkeit nur ausüben können, wenn sie „eigenverantwortlich und unabhängig“ tätig sind, würde insoweit genügen. Außerdem ist vor der Anerkennung regelmäßig eine fünfjährige Tätigkeit in dem Fachbereich oder der Fachrichtung erforderlich.

§§ 12 ff

Die mit **§ 12 Abs. 2** eröffnete Wahlmöglichkeit zwischen einer mündlichen und einer schriftlichen Prüfung wird ausdrücklich begrüßt. In den Bundesländern gibt es unterschiedliche Erfahrungen mit sowohl schriftlichen als auch mündlichen Prüfungen. Die Kandidaten, die sich der Prüfung stellen, haben ihrem Antrag eine Vielzahl von schriftlichen Unterlagen beigefügt. Neben dem Zeugnissen und Arbeitsproben ist bereits eine erste Bewertung der schriftlichen Unterlagen des Kandidaten möglich. In einer weiteren schriftlichen Prüfung kann gezielt überprüft werden, ob insbesondere die Arbeitsproben vom Kandidaten maßgeblich selbst verfasst wurden. Die mündliche Prüfung hat aber darüber hinaus den großen Vorteil neben den theoretischen Qualitäten des Antragstellers auch die Persönlichkeit kennen zu lernen und in einer Prüfungssituation Reaktionen zu erleben.

Prüfingenieure und Prüfsachverständige müssen die eigene Meinung konsequent vertreten können. Diese Fähigkeit kann bei einer mündlichen Prüfung vor einem mit vielen Personen besetzten Prüfungsausschuss sehr gezielt wahrgenommen und bewertet werden. Gerade in einer angespannten Situation muss der Kandidat beweisen können, dass die fachliche Qualität seiner Aussagen nicht unter den äußeren Umständen leidet. Die mündliche Prüfung bietet dafür die besten Voraussetzungen. Aus unserer Sicht erscheint die mündliche Prüfung insbesondere auch im Hinblick auf den Aufwand für den Prüfungsausschuss sehr effektiv zu sein.

Damit das Wahlrecht zwischen schriftlichen und/oder mündlichen Prüfungen auch tatsächlich besteht, darf in **§ 12 c Abs. 2** nicht, wie aber im Entwurf vorgesehen, bestimmt werden, dass die mündliche Prüfung spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung erfolgt. Denn damit wird ein Vorrang der schriftlichen Prüfung festgelegt, der mit der Wahlmöglichkeit des **§ 12 Abs. 2** nicht vereinbar ist. **§ 12 c Abs. 2** ist deshalb wie folgt zu fassen:

*„Für die Ladung zur mündlichen Prüfung gilt **§ 12 b Abs. 3** entsprechend. Soweit eine schriftliche Prüfung vorausgegangen ist, soll die mündliche Prüfung spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung stattfinden.“*

Hinsichtlich der schriftlichen Prüfungszeiten, wie sie in **§ 12 b Abs. 4 Satz 2** (und ebenso in **§ 18 b Abs. 4 Satz 2**) definiert werden, schlagen wir vor, keine festen Zeiten anzugeben, dies sollte dem Landesrecht überlassen bleiben.

Ferner sollte eine Ermächtigung zum Erlass einer Prüfungsordnung analog **§ 21 b** auch für die Verfahren bei den Prüfingenieuren und Prüfsachverständigen für Standsicherheit vorgesehen werden.

§ 13 Aufgabenerledigung

Die Regelung in **§ 13 Abs. 2 Satz 1** sollte entfallen. Die Regelung führt zu Wettbewerbsverzerrungen gegenüber freiberuflich tätigen Prüfberechtigten und Prüfsachverständigen. Sie kann ferner dazu führen, dass aus Steuergeldern bezahlte Mitarbeiter eines Lehrstuhls für die Prüftätigkeit herangezogen werden könnten.

Anstelle der Formulierung in **§ 13 Abs. 4 Satz 4**: wird vorgeschlagen: *"Es genügt eine stichprobenartige Bauüberwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung."*

Für die ordnungsgemäße Bauausführung ist gemäß § 55 MBO an erster Stelle der Unternehmer verantwortlich. Die Qualität der ordnungsgemäßen Bauausführung durch den Unternehmer muss die Bauleitung im Rahmen der Bauüberwachung kontrollieren. Dies liegt im Auftragsbereich des Bauleiters (MBO § 56). Beide kennen sich mit dem gegenständlichen Objekt i. d. R. gut aus und können die ordnungsgemäße Bauüberwachung sinnvoll durchführen. Für einfache Bauvorhaben wird dieses System seitens der MBO als ausreichend erachtet.

Bei höheren Anforderungen an eine Baumaßnahme erfolgt die Prüfung sowohl der Unterlagen als auch der ordnungsgemäßen Bauausführung im 4-Augen Prinzip durch den Prüfsachverständigen bzw. Prüfsachverständigen. Dieses Verfahren hat sich bewährt. Den Umfang der Bauüberwachung kann der Prüfsachverständigen in Grenzen selbst festlegen mit der Formulierung „Die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauüberwachung kann sich auf Stichproben beschränken ...“.

Mit der Formulierung „Es genügt eine stichprobenartige Überwachung der ordnungsgemäßen Bauüberwachung; ...“ wird erreicht, dass der Prüfsachverständigen die Bauüberwachung ausführen muss, gleichzeitig wird aber auch deutlich, dass die primäre Verantwortung nach wie vor beim ausführenden Unternehmer und der Bauleitung verbleibt. Sowohl der Unternehmer als auch der Bauleiter müssen immer mit einer Überwachung ihrer Tätigkeit rechnen. Es wird ferner erreicht, dass der Verordnungsgeber vom Prüfsachverständigen bzw. Prüfsachverständigen keine vollständige Bauüberwachung erwartet und das Honorar für die Bauüberwachung demzufolge entsprechend deckelt.

§ 14 Prüfer

Die Ausnahmeregelung in **§ 14 Abs. 2 Satz 3** sollte gestrichen werden. Ein nachvollziehbarer Grund für eine Sonderregelung für Organisationen der technischen Überwachung ist nicht ersichtlich. Eine Prüfung im Sinne der M-PPVO ist von einer geeigneten Person durchzuführen. Dies hat auch eine privatrechtliche Organisation der technischen Überwachung sicherzustellen. Eine derartige Sonderregelung würde ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz darstellen.

§ 15 Typenprüfung, Prüfung der Standsicherheit Fliegender Bauten

§ 15 Abs. 3 sollte um die Prüfungsberechtigung durch Prüfengeure für Standsicherheit der Fachrichtung Metallbau oder Holzbau erweitert werden. Ein entsprechendes durch die Baukammer Berlin in Auftrag gegebenes Gutachten, welches bei Bedarf vorgelegt werden kann, belegt eine entsprechende Prüfungskompetenz dieser Berufsgruppe.

§ 16 Besondere Voraussetzungen

Es wird vorgeschlagen, **§ 16 Satz 1 Nr. 1** wie folgt zu ergänzen:

„... als Angehörige der Fachrichtung Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen oder eines Studienganges mit Schwerpunkt Brandschutz oder eines anderen ingenieurwissenschaftlichen Studienganges in der Fachrichtung Gebäudetechnik an einer deutschen Hochschule, ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule oder die Ausbildung für mindestens den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst abgeschlossen haben,“

Da die Gebäudetechnik sowie das Brandverhalten wichtig für die brandschutztechnische Bewertung sind, sind andere ingenieurwissenschaftliche Studiengänge nicht vernachlässigbar. Wichtige Impulse gaben und geben auch Haustechnik-, Versorgungstechnik-Ingenieure u. a.

In **§ 16 Abs. 1 Nr. 2** sollte es statt „oder deren Prüfung“ heißen: „und deren Prüfung“. Neben der Prüfung sollte immer auch die Erfahrung bei der Planung und Ausführung berücksichtigt werden.

§ 17 Prüfungsausschuss

Die Möglichkeit der Bildung eines Prüfungsausschusses sollte in **§ 17 Abs. 2** grundsätzlich auch den Anerkennungsbehörden offenstehen.

Der Verweis auf § 11 Abs. 1 erfordert die Bildung des Prüfungsausschusses durch die Oberste Baubehörde. Die Oberste Baubehörde ist in jedem Fall am Prüfungsausschuss über § 17 Abs. 1 Nr. 4 beteiligt. Insofern besteht die Möglichkeit, die Bildung des Prüfungsausschusses wahlweise auch der Anerkennungsbehörde, z. B. einer Kammer, zu übertragen. Das Gesagte gilt analog auch für § 17 Abs. 2 mit Verweis auf § 11 Abs. 2 Satz. 2.

Die Berufung in die Prüfungsausschüsse Standsicherheit und Brandschutz sollte paritätisch erfolgen.

§ 18 Prüfungsverfahren

Nach § 18 a Abs. 2 Satz 2 sollte folgender weiterer Satz einzufügen:

„Soweit der Bewerber vorwiegend prüfend tätig ist, muss der fachliche Werdegang durch mindestens drei selbstständig durchgeführte Brandschutzplanungen für Sonderbauvorhaben innerhalb von 2 Jahren ergänzt werden.“

Eine fünfjährige brandschutztechnische Planung kann nicht durch eine ausschließliche Prüfungstätigkeit ersetzt werden. Prüferingenieure und Prüfsachverständige für Brandschutz müssen nicht nur rechtstheoretisch über herausragendes Wissen verfügen, sondern auch ausreichende baupraktische und bauplanerische Erfahrung haben. Beide Bereiche sind notwendig, um erforderliche Maßnahmen bewerten, festzulegen und auch durchsetzen zu können.

Fünfter Teil – Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau

Die Bundesingenieurkammer begrüßt insbesondere die Änderungen in **§§ 24a und 24b** zur Beurteilung von Baugrundgutachten und der Durchführung einer schriftlichen Prüfung der Antragsteller für die Anerkennung als Prüfsachverständige für den Erd- und Grundbau.

Durch die Aufnahme der Voraussetzungen für die im Rahmen der vorzulegenden Gutachten und die in der schriftlichen Prüfung nachzuweisenden vertieften Kenntnisse werden dem Antragsteller bereits vor Antragstellung die erforderlichen Wissensinhalte transparent gemacht. Sie entsprechen zudem den bereits bisher vom Beirat für Erd- und Grundbau der Bundesingenieurkammer in Form eines Merkblattes zusammengefassten Anforderungen.

Mit der Festschreibung einer schriftlichen Prüfung wird darüber hinaus ein einheitliches Prüfungsverfahren gewährleistet, wie es bei den Prüfsachverständigen und Prüferingenieuren in den anderen Fachrichtungen bereits durchgeführt wird. Letztendlich wird damit auch das in Abstimmung mit den Anerkennungsstellen der Länder und der Fachkommission Bauaufsicht durchgeführte Verfahren in die M-PPVO aufgenommen und sollte in dieser Form auch bundeseinheitlich von den Bundesländern übernommen werden.

Im Interesse einer bundeseinheitlichen Anerkennung und Transparenz wäre es aus unserer Sicht wünschenswert, dass das von der Bundesingenieurkammer geführte Verzeichnis der anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau nach Bauordnungsrecht sowie der als vergleichbar geltenden Personen auch in der M-PPVO im Text der M-PPVO verankert wird. Auch damit würde eine Festschreibung der bisherigen Praxis mit den Anerkennungsstellen der Länder erreicht werden. Die Liste wird in Abstimmung mit den Anerkennungsstellen der Länder regelmäßig aktualisiert und ist online jederzeit abrufbar unter:

Vergütung für die Prüfsachverständigen und Prüfingenieure für Standsicherheit §§ 26 - 32

Bezüglich der Vergütung für die Prüfsachverständigen und Prüfingenieure für Standsicherheit“ § 26 bis § 32 und Anlagen 1 und 2, schließen wir uns der Stellungnahme der Bundesvereinigung der Prüfingenieure für Bautechnik e.V. (BVPI) an.

Daneben weisen wir gesondert auf folgende Punkte hin:

§ 27 Abs. 5

Die untere Bauaufsichtsbehörde sollte die anrechenbaren Kosten und die Bauwerksklasse nicht nur den Prüfingenieuren, sondern auch dem Prüfsachverständigen mitteilen. Darüber hinaus sollte die untere Bauaufsichtsbehörde dem Prüfer den Ausführungsbeginn unverzüglich nach Eingang der Baubeginnanzeige mitteilen, damit eine ordnungsgemäße Überwachung der Bauausführung gewährleistet ist.

§ 29 Abs. 5

Abweichend von § 29 Abs. 5 Satz 5 wird gefordert, die Umsatzsteuer nicht in den Stundensatz einzurechnen. Prüfleistungen nach Zeitaufwand werden zu einem erheblichen Anteil für vorsteuerabzugsberechtigte Bauherren durchgeführt. Die im Geschäftsleben übliche Aufteilung von Nettowerten zzgl. Umsatzsteuer ist angebracht. Es ist eine einseitige Benachteiligung der Prüfingenieure und Prüfsachverständigen, bei einer Umsatzsteuererhöhung die vertraglich festgelegten Stundensätze einhalten zu müssen.

§ 30

Eine unabhängige Prüfung kann nur durch die Pflicht sichergestellt werden, sich einer gesetzlich verankerten Abrechnungsstelle zu bedienen. Insofern muss anstelle der weichen Formulierung „sollen“ die eindeutige Formulierung „haben sich“ benutzt werden. In Bayern, Berlin, Brandenburg, Hessen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland ist dies so oder ähnlich bereits vorweggenommen worden.

§ 33 Satz 1 Nr. 2

Nachträge sollten analog § 29 Abs. 1 Nr. 5 nach Umfang abgerechnet werden.

Der Umfang der geänderten Unterlagen lässt sich leicht feststellen und ist eine nachweisbare Größe. Dies gilt im Brandschutz genauso wie bei der Statik. Das Verfahren „nach Umfang“ reduziert müßige Diskussionen über die für den Bauherrn nicht nachvollziehbare Dauer der Prüfung.

Zu Anlage 1

Es sollte zu „Sonstiges“ ein vierter Spiegelstrich eingeführt werden: „Die Aufzählung der baulichen Anlagen ist nicht abschließend. Konstruktiv vergleichbare bauliche Anlagen mit anderen Nutzungen sind sinngemäß einzustufen.“

Zu Anlage 3 – Spalte Prüfung Brandschutznachweis

Die in der Begründung zum Entwurf der M-PPVO dargelegten Argumente für die Festlegung des Mindestvergütungssatzes von 500 EUR treffen den Kern der Sache. Die Festlegung einer Pauschale ist zu begrüßen. Die aufgeführten Tätigkeiten des Prüfindgenieurs und Prüfsachverständigen in der Begründung zum Entwurf der M-PPVO sind mit der Ergänzung „etc.“ offengehalten, sollen hier aber zur Verdeutlichung des Regelaufwandes chronologisch wie folgt verdeutlicht werden.

- I) Auftragsanbahnung
Telefon, Fax, E-Mail, Durchsicht von Unterlagen zur Orientierung.
Besprechung von Abweichungsanträgen (wie weit geht der Prüfer mit)
- II) Honorarermittlung mit Versand
- III) Vertragsklärung, Vertragserstellung, Versand
- IV) Unterlagenorganisation
- V) Einbindung von Mitarbeitern und gemeinsame Durchsicht der
Unterlagen Festlegung von Prüfgrundsätzen zum Objekt
- VI) Einbindung der Feuerwehr in das Prüfverfahren
Versand von Unterlagen, Besprechung
Würdigung der Forderungen der Feuerwehr
- VII) Prüfung Brandschutznachweis
- VIII) Prüfung Brandschutzpläne
- IX) Erstellung Prüfbericht
- X) Erstellung Bescheinigung I und Versand
- XI) Archivierung und Vorhaltung der Unterlagen über 30 Jahre

Selbst bei reibungslosem Ablauf einer Prüfung und vollständiger und guter Nachweisführung zeigt die Erfahrung, dass der o. g. Grundaufwand i. d. R. mindestens 20 Stunden beträgt. Gerade bei kleinen Bauvorhaben, wie zum Beispiel Dachgeschoßausbauten in der Gebäudeklasse 5 mit weit reichenden Abweichungsentscheidungen und Berücksichtigung des Bestandes ist der o.g. Mindestvergütungssatz nicht ausreichend.

Nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 richtet sich das Honorar der Prüfsachverständigen nach **Anlage 3**. Darin wird nicht zwischen den unterschiedlichen Risiken für Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen unterschieden. Da die Prüfsachverständigen als Auftragnehmer der Bauherren ein wesentlich höheres Gebührenrisiko (Insolvenz des Bauherrn) tragen und auch in stärkerem Maße zur Haftung herangezogen werden können, halten wir es für richtig, das in Anlage 3 bestimmte Grundhonorar der Prüfsachverständigen gegenüber der Grundgebühr für Prüfsachverständigen um 20 % zu erhöhen. Die sich daraus ergebende unterschiedliche Vergütungshöhe ist dem Umstand geschuldet, dass sich die Rahmenbedingungen bei Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen wie dargestellt unterscheiden. Soweit wie oben unter Ziffer 1 auf den Dualismus zwischen Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen verzichtet wird, entfällt auch die hier geforderte Differenzierung in der Anlage 3.

Bundesingenieurkammer, Berlin Februar 2012